

## **Anhörung zum Diskussionsentwurf zur Stärkung barrierefreier Medienangebote und zur Umsetzung des European Accessibility Acts (EAA) vom November / Dezember 2020**

### **Stellungnahme**

#### **I. Vorbemerkung**

Wer am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben will, muss informiert sein. Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe, Unabhängigkeit und ein selbstbestimmtes Leben. Medien müssen daher voll umfänglich barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Artikel 21 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet die Vertragsstaaten, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“.

Die Corona-Krise hat auf sehr eindrucksvolle Weise die Bedeutung einer barrierefreien Notfallinformation gezeigt. Zu Beginn der Pandemie war diese nicht vorhanden und ist erst – auch auf Druck der Selbsthilfeverbände behinderter Menschen – (teilweise) umgesetzt worden. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sich bemüht, entsprechende Angebote zu schaffen. Dieses zarte Pflänzchen gilt es zu stärken – auch über die Corona-Krise hinaus. Ein entsprechender Medienstaatsvertrag bildet hierzu eine verlässliche Basis.

Die ARD-und-ZDF-Studie zum Mediennutzungsverhalten der Deutschen im Jahr 2020 hat gezeigt, dass die tägliche Mediennutzung sieben Stunden beträgt, wobei der Löwenanteil mit 86 Prozent (bzw. 213 Minuten) auf die Nutzung von Bewegtbildinhalten entfällt. Das Nutzungsverhalten ist teilweise durch den Lockdown beeinflusst worden. Damit Menschen mit Behinderungen nicht von der Mediennutzung ausgeschlossen sind, braucht es eine umfassende Barrierefreiheit. Wir appellieren daher an die Rundfunkkommission der Länder, den Medienstaatsvertrag zügig in Sachen Barrierefreiheit zu ändern und so die barrierefreien Medienangebote zu stärken.

Unsere große Sorge ist, dass die Rundfunkveranstalter ohne eine weitere gesetzliche Stärkung der Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag ihr diesbezügliches Engagement auf dem erreichten Status quo „einfrieren“ oder gar senken mit Verweis auf die finanzielle Lücke durch die nicht realisierte Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 um 0,86 Euro / Monat. Barrierefreie Medienangebote sind keine freiwilligen Zusatzleistungen. Eine umfassende Barrierefreiheit in den Medien ist nicht verhandelbar und darf vor allen Dingen nicht abhängig von der Kassenlage gemacht werden.

Zum Vorschlag der Rundfunkkommission der Länder nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

## II. Im Einzelnen:

### zu: § 2 Begriffsbestimmungen, neue Ziffer 30

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag, mit einer Legaldefinition des Begriffs der Barrierefreiheit mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Der Vorschlag übernimmt die in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) gefundene Formulierung und sorgt damit für eine einheitliche Definition.

Die Rundfunkveranstalter bevorzugen – nach unserer Erfahrung - die Schaffung barrierefreier Angebote vor allem in Internet (z.B. bei Gebärdensprache, Leichter Sprache). Die neue Legaldefinition macht aus unserer Sicht aber deutlich, dass barrierefreie Angebote für alle Ausspielwege und nicht nur ausschließlich online zu schaffen sind. Menschen mit Behinderungen haben nicht immer einen Internetzugang oder ein HbbTV-taugliches Fernsehgerät zur Verfügung. Es braucht daher auch deutlich mehr barrierefreie Angebote im linearen Programm. Wir regen an, eine entsprechende Ergänzung in die Begründung aufzunehmen.

Wir regen zudem an, in die Begründung eine Aufzählung der unterschiedlichen Dimensionen von Behinderungen aufzunehmen. Dies dient dem Verständnis und zeigt, dass von einem barrierefreien Medienangebot nicht nur Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung profitieren.

### Zu: § 3 Allgemeine Grundsätze

Wir begrüßen die Ergänzung „...und Diskriminierungen entgegenzuwirken.“ Diese Formulierung entspricht den Vorgaben des Artikel 8 Abs. 2 lit. C UN-BRK, nach der die Medienorgane aufgefordert werden müssen, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der UN-BRK entsprechenden Weise darzustellen, um Diskriminierungen abzubauen.

Wir regen an, in die Begründung konkrete Beispiele und Maßnahmen aufzunehmen.

### Zu: § 7 Barrierefreiheit

**Absatz 1:** Wir begrüßen die Formulierung „wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen ist.“

So wird klargestellt, dass der Begriff der Barrierefreiheit nicht nur visuelle und auditive Hilfen umfasst. Wir stellen einen besonders hohen Handlungsbedarf bei Angeboten in Leichter Sprache fest. Programmangebote in Leichter Sprache in allen Ausspielwegen (Hörfunk, lineares Fernsehen, Online) sind nach unserer Überzeugung ein selbstverständlicher Teil einer Grundversorgung und somit dringend notwendiger Teil eines barrierefreien Angebotes.

ARD und ZDF legten bislang den Schwerpunkt auf Untertitel – mit großem Abstand – folgten Audiodeskription und Gebärdensprache. Angebote in Leichter Sprache gibt es bislang nur vereinzelt. In einer Demokratie ist es jedoch unerlässlich, Nachrichten für alle anzubieten, damit sich Bürgerinnen und Bürger umfassend informieren - und im Anschluss ihre Wahlentscheidung treffen können.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Wir regen daher an, im Medienstaatsvertrag die Verpflichtung zu verankern, einmal täglich Nachrichten in einfacher oder leichter Sprache zu senden – und zwar auf allen Ausspielwegen.

Im Übrigen bezweifeln wir sehr, dass es heutzutage noch technische Grenzen bei der Schaffung barrierefreier Medienangebote gibt. Wir stellen vielmehr fest, dass dank des digitalen Fortschritts die Umsetzung der Barrierefreiheit weniger an technischen Grenzen scheitert sondern eher am fehlenden Bewusstsein.

**Absatz 2:** Wir begrüßen die Verpflichtung, mindestens alle drei Jahre den jeweiligen Aufsichtsgremien nicht nur retrospektiv über die Fortschritte in der Barrierefreiheit zu berichten sondern auch über die zukünftigen Maßnahmen. Wir bedauern allerdings, dass der Begriff „Aktionsplan“ nicht aufgenommen wurde.

Wir schlagen vor, die Worte „in einem Aktionsplan“ noch einzufügen:  
„... alle drei Jahre Bericht über die getroffenen und zukünftigen Maßnahmen in einem Aktionsplan nach Absatz 1 und die dabei erzielten Fortschritte.“

**Absatz 3:** Die noch andauernde Corona-Krise ist ein deutlicher Beleg dafür, dass eine barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen unerlässlich und zwingender Bestandteil der Grundversorgung ist. Zuletzt haben dies die Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen in ihrer 60. Konferenz am 27. November 2020 in ihrer „Mainzer Erklärung: Medienrevolution inklusiv – Gutenberg barrierefrei“ gefordert.

Uns ist bewusst, dass das Verlautbarungsrecht landesrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Dennoch ist die Änderung des Medienstaatsvertrages dazu zu nutzen, klarzustellen, dass die barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen ohne Wenn und Aber notwendig ist und keine Gefälligkeit, die man macht oder eben nicht. Spätestens nach den Erfahrungen in der Corona-Krise steht für uns fest, dass die Formulierung „sollen“ nicht ausreicht.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind barrierefrei zu gestalten.“  
Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Wir erkennen das Problem der unterschiedlichen Gestaltung der landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht. Im Interesse der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen gerade in Notfall- und Krisenfällen sehen wir zwingend die Notwendigkeit, im Medienstaatsvertrag sicherzustellen, dass Notfallinformationen barrierefrei zu gestalten sind – unabhängig davon, ob die Rundfunkanbieter selbst die Verbreitungspflicht haben oder nur verpflichtet sind, Sendezeit zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall ist eine geeignete Infrastruktur, barrierefreie Notfallinformationen zu gestalten, vorzuhalten.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Zu: § 21 Barrierefreiheit**

Wir begrüßen die konkretisierenden Formulierungen mit dem Ziel der Umsetzung des European Accessibility Acts (EAA).

Wir schlagen vor, in Absatz 1 die Einschränkung „... im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten“ ersatzlos zu streichen, zumal es um die konkrete Umsetzung des EAA geht.

**Zu: § 30 Telemedienangebote**

Wir begrüßen die Formulierung und verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 21.

**Zu: § 115 Ordnungswidrigkeiten**

Wir begrüßen sowohl die Aufnahme eines Verstoßes bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung barrierefreier Medienangebote als auch die Aufnahme eines Verstoßes gegen die Berichtspflicht zu Fortschritten in der Barrierefreiheit in die Liste der Ordnungswidrigkeiten. Die Regelungen dokumentieren damit die Bedeutung der Barrierefreiheit in den Medien.

### **III. Fazit**

Wir sehen in den vorgeschlagenen Maßnahmen erste notwendige Schritte zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit und unterstützen diese.

Es ist sehr genau darauf zu achten, dass sich die Veranstalter nach § 3 Satz 1 Medienstaatsvertrag ihrer Verantwortung und Verpflichtung bewusst sind (oder werden) und ihre barrierefreien Angebote stetig und schrittweise ausbauen. Zu erwartende Sparzwänge (insbesondere durch Einnahmenausfälle bei Werbung und Rundfunkbeiträgen in Folge der Corona-Krise bzw. durch die nicht erfolgte Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021) dürfen nicht einseitig zu Lasten der Barrierefreiheit kompensiert werden. Wir fürchten dies, da der Medienstaatsvertrag die Verpflichtung zur Barrierefreiheit beschränkt durch den Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Veranstalter (§ 7 Abs. 1 Medienstaatsvertrag). Hier bedarf es aus unserer Sicht geeignete flankierende Regelungen.

Stuttgart, 4. Januar 2021/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)